

**42. Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Detmold
„Gebietsentwicklungsplan (GEP) –
Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“;
Umwandlung eines „Bereiches für gewerbliche und
industrielle Nutzungen (GIB)“
in „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“
zwischen der Diebrocker Straße
und der Engerstraße
auf dem Gebiet der Stadt Herford**

Anlage A

Beschluss Regionalrat RR-12/2018

Regionalrat Detmold

Der Vorsitzende

B E S C H L U S S

der Sitzung des Regionalrates

vom Montag, den 25.06.2018

**42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld";
Umwandlung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ in „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ zwischen der Diebrocker Straße und der Engerstraße auf dem Gebiet der Stadt Herford**

- Aufstellungsbeschluss -

RR-Drucksache RR-12/2018

Beschluss:

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (Beteiligte) zur Kenntnis. Es sind Hinweise, aber keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden. Stellungnahmen der Öffentlichkeit haben nicht vorgelegen.

2. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW die Aufstellung der 42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld"; Umwandlung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ in „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ zwischen der Diebrocker Straße und der Engerstraße auf dem Gebiet der Stadt Herford entsprechend der **Anlage 1** zu dieser Beschlussvorlage.

3. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, die Änderung des Regionalplanes, so wie sie sich aus dieser Beschlussfassung ergibt, unverzüglich der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Wesentliche Beratungsinhalte:

Keine.

Anlage B

Beschlussvorlage Regionalrat RR-12/2018

**42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld";
Umwandlung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ in
„Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ zwischen der Diebrocker Straße und der
Engerstraße auf dem Gebiet der Stadt Herford**

- Aufstellungsbeschluss -

Bearbeitung:	Dez. 32 Regionalentwicklung RBD Reike, RBr Ganninger, RBr Engel, RBr Witzke
Rechtsgrundlage:	§§ 4, 7, 9, 10 ROG, §§ 9, 13, 19 LPIG

Beratungsfolge:	Termin:	Berichterstatter/in:
Kommission für Regionalplanung, Wissenschaft und Forschung	18.06.2018	AD Kronsbein
Regionalrat	25.06.2018	AD Kronsbein

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (Beteiligte) zur Kenntnis. Es sind Hinweise, aber keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden. Stellungnahmen der Öffentlichkeit haben nicht vorgelegen.

2. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW die Aufstellung der 42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld"; Umwandlung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ in „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ zwischen der Diebrocker Straße und der Engerstraße auf dem Gebiet der Stadt Herford entsprechend der **Anlage 1** zu dieser Beschlussvorlage.

3. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, die Änderung des Regionalplanes, so wie sie sich aus dieser Beschlussfassung ergibt, unverzüglich der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

Sachdarstellung:

42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld";

Umwandlung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ in „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ zwischen der Diebrocker Straße und der Engerstraße auf dem Gebiet der Stadt Herford

- Aufstellungsbeschluss -

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereichs

2. Ablauf und Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

2.1 Erarbeitungsbeschluss

2.2 Durchführung des Erarbeitungsverfahrens

2.3 Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

3. Raumordnerische Beurteilung

3.1 Berücksichtigung der Grundsätze des ROG

3.2 Beachtung/Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung -
Verhältnis zu Zielen des Regionalplans

3.3 Prüfung von Zielen und Grundsätzen des LEP und Zielen des Regionalplans

3.3.1 Siedlung

3.3.2 Bandinfrastruktur

3.3.3 Freiraum

4. Artenschutz/Umwelterklärung

4.1 Artenschutz

4.2 Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 2 ROG

5. Raumordnerische Abwägung

6. Weiteres Verfahren

Anlagen

Anlage 1: Zeichnerische Darstellung

Anlage 2: Synopse der Hinweise der Beteiligten

Anlage 3: Liste der verwendeten Abkürzungen

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Anlass

Die Stadt Herford hatte mit Schreiben vom 14. Mai 2018 um die Änderung des Regionalplanes zur Umwandlung eines GIB in einen ASB gebeten (Anlage 3 der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss RR-22/2017).

Erfordernis

Durch die Umsiedlung der ehemals ansässigen Betriebe in ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete mit besseren Standortbedingungen ergibt sich zum einen eine rückläufige Entwicklung im Bereich des produzierenden Gewerbes im Änderungsbereich. Zum anderen wurden verschiedene Anfragen ansässiger Nahversorgungsunternehmen auf Erweiterung ihrer Betriebs- und Verkaufsflächen gestellt, da sie sich innerhalb des im Zentren- und Nahversorgungskonzept ausgewiesenen „Nahversorgungszentrums Engerstraße“ befinden. Eine Erweiterung der Verkaufsflächen ist allerdings in einem GIB gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) NRW zurzeit nicht zulässig.

Die Stadt Herford möchte aus vorgenannten Gründen die GIB-Darstellung gemäß der Darstellung in Anlage 1 aufgeben und in eine Darstellung als ASB ändern.

1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich ist im RPlan GEP – TA OB Bielefeld als GIB dargestellt und umschließt eine Fläche von ca. 22 ha. Durch Nutzungsänderungen vom produzierenden Gewerbe hin zu Dienstleistungen, Handel und Nahversorgung ergibt sich im Zusammenhang mit den nördlich und südlich angrenzenden Wohnquartieren die Notwendigkeit der Umwandlung in einen ASB.

Der Änderungsbereich wird im Westen durch die Wohnbebauung an der Hochstraße und im Osten durch die Bahntrasse begrenzt. Im Norden rundet die Engerstraße, im Süden die Heidestraße und die Wohnbebauung an der Diebrocker Straße den Änderungsbereich ab.

Der Bereich der Regionalplanänderung befindet sich somit in der westlichen Innenstadt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bahnhof und in fußläufiger Entfernung zur Kernstadt. Die nahegelegene B 239 bildet an dieser Stelle den westlichen Stadtrand.

Die nördlich und südlich angrenzenden Bereiche sind überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt, aber auch einige Solitärnutzungen, wie die Eishalle und die Betriebsgelände der Unternehmen BRAX und Weinrich, sind vorhanden.

Westlich des Änderungsbereichs befindet sich noch ein produzierender Betrieb (Bettwarenfabrik Schlafmond), der bereits seit 200 Jahren an dem Standort verankert ist.

Änderungen aufgrund des Erarbeitungsverfahrens:

Die zeichnerische Darstellung hat sich gegenüber dem Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss nicht geändert (Anlage 1).

2. Ablauf und Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

2.1 Erarbeitungsbeschluss

In seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 beauftragte der Regionalrat Detmold die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren zur 42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "GEP - TA Oberbereich Bielefeld" auf der Grundlage des mit Sitzungsvorlage RR-22/2017 vorgelegten Entwurfs durchzuführen.

2.2 Durchführung des Erarbeitungsverfahrens

Nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt worden.

Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen (Bedenken, Anregungen und Hinweise) zur Änderung vorbringen konnten, war auf einen Monat festgesetzt. Die Unterlagen sind öffentlich ausgelegt und ergänzend den zu beteiligenden öffentlichen Stellen übersandt worden. Eine elektronische Beteiligung im Internet wurde durchgeführt.

Ort und Dauer der Auslegung der 42. Änderung des Regionalplanes wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 51) vom 18. Dezember 2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 42. Änderung des Regionalplanes haben danach vom 08. Januar 2018 bis zum 08. Februar 2018 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Herford und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Stellungnahmen ausgelegt.

Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG wurden 45 Behörden, öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Beteiligte) mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Stellungnahmen bis zum 08. Februar 2018 (einschließlich) mitzuteilen.

Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG (Beteiligte) ergaben sich aus der Anlage 2 zu der Vorlage RR-22/2017.

14 Beteiligte haben von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch gemacht. Davon haben 6 Beteiligte keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. 8 Beteiligte haben Hinweise vorgetragen.

Der Regionalplanungsbehörde erwächst aus § 19 Abs. 3 LPIG NRW die gesetzliche Aufgabe, die fristgerecht vorgebrachten Anregungen mit den Beteiligten zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen soll dabei angestrebt werden. Da keinerlei Anregungen zur Regionalplanänderung gegeben wurden und Hinweise nicht erörtert werden, war keine Erörterung erforderlich. Die von den Beteiligten gegebenen Hinweise werden in der **Anlage 2** dokumentiert.

Die im Beteiligungsverfahren geäußerten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, und an die Stadt zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Fachplanungsverfahren weitergeleitet.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Ort und Dauer der Auslegung der 42. Änderung des RPlans wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 51) vom 18. Dezember 2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 42. Änderung des Regionalplanes haben danach vom 08. Januar 2018 bis zum 08. Februar 2018 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Herford und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Stellungnahmen ausgelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 Abs. 4 ROG

Die Änderung des RPlans hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates. Eine entsprechende Beteiligung war daher nicht erforderlich.

2.3 Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

Beteiligte

Da keinerlei Anregungen zur Regionalplanänderung gegeben wurden und Hinweise nicht erörtert werden, war keine Erörterung erforderlich. Die von den Beteiligten gegebenen Hinweise werden in der **Anlage 2** dokumentiert.

Die im Beteiligungsverfahren geäußerten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, und an die Stadt zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Fachplanungsverfahren weitergeleitet.

Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Raumordnerische Beurteilung

3.1 Berücksichtigung der Grundsätze des ROG

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalplanänderung verfolgt das Ziel, mit der Umwandlung der Darstellung von GIB in ASB die geänderten städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Herford im Änderungsbereich auf der Ebene des Regionalplans planungsrechtlich nachzuvollziehen.

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Der Vorschlag zur Planaufstellung der 42. Regionalplanänderung berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung. Nach den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 des ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Diesem Grundsatz wird die vorgesehene R-Planänderung gerecht, indem für die weitere Innenentwicklung der Stadt Herford die regionalplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

3.2 Beachtung/Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung - Verhältnis zu Zielen des Regionalplans

Die materiellen Vorgaben für die 42. RPlanänderung bilden insbesondere die Vorgaben des LEP NRW, der am 08. Februar 2017 rechtskräftig geworden ist. Dieser enthält keine Übergangsvorschriften, er ist unmittelbar anzuwenden.

Diese rechtliche Situation bedeutet nicht automatisch, dass die Inhalte des RPlans in seinen beiden räumlichen und in seinem sachlichen Teilabschnitt obsolet sind. Die Ziele des RPlans gelten nach wie vor weiter fort. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die RPIB im Hinblick auf den RPlan keine Normverwerfungskompetenz hat. Diese hat nur ein Gericht im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung, ansonsten hat der RR als Planungsträger jederzeit die Möglichkeit den RPlan neu aufzustellen und den geänderten Anforderungen des LEP anzupassen. Dies soll mit dem RPlan OWL geschehen, an dessen Entwurf zurzeit gearbeitet wird. Da zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar ist, welchen zeitlichen Umfang das eigentliche Erarbeitungsverfahren in Anspruch nehmen wird, ist mit der Rechtskraft des neuen RPlans für OWL erst in einigen Jahren zu rechnen.

In der Übergangszeit ist durch die RPIB im Einzelfall zu prüfen, ob Ziele des RPlans im Widerspruch zu den Regelungsinhalten des LEP stehen. Dies ist auch bei der nachfolgenden raumordnerischen Beurteilung gemacht worden. Insoweit wird der vorstehend beschriebenen Rechtssituation Rechnung getragen und die raumordnerische Abwägung rechtssicher vorgenommen.

Grundsätzlich sind im Zuge der Aufstellung von RPlanänderungen auch die Ziele des zurzeit im Erarbeitungsverfahren befindlichen Entwurfs der Änderung des LEP als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Da im vorliegenden Fall jedoch keine zusätzlichen konkreten Ziele aus dem Entwurf zu berücksichtigen waren, erfolgte die vorliegende Änderung ausschließlich unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze des 2017 in Kraft getretenen LEP NRW.

Die beabsichtigte Änderung muss auch mit den zeichnerischen und textlichen Zielen des RPlans „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“ in Einklang stehen und ist insoweit an den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

3.3 Prüfung von Zielen und Grundsätzen des LEP und Zielen des Regionalplans

3.3.1 Siedlung

Siedlungsstrukturelle Zuordnung

Das mit der bisherigen GIB-Darstellung beabsichtigte regionalplanerische Entwicklungsziel kann wegen der inzwischen verfestigten heterogenen Nutzungsstruktur im Änderungsbereich und in den angrenzenden Gebieten nicht erreicht werden. Insoweit ist die planerische Umsetzung eines GIB mit emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben im Änderungsbereich nicht mehr durchführbar. Eine industrielle, immissionsträchtige Nutzung würde aufgrund der umliegenden vorhandenen Nutzungen zu erheblichen planerischen Konflikten führen. Der Änderungsbereich schließt im Norden entlang der Engerstraße und im Süden unmittelbar an vorhandene ASB an und fügt sich siedlungsräumlich in diese Struktur ein.

Ergänzend zu den bereits bestehenden Nutzungen (Wohnen, großflächiger Einzelhandel, Grün- und Reserveflächen) plant die Stadt Herford in dieser städtebaulichen Gemengelage eine behutsame Weiterentwicklung der gemischten Nutzungen im Rahmen eines ASB. Inwieweit die geplanten konkreten Nutzungen des künftigen ASB nach einer erfolgten Änderung des Regionalplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind, ist im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens nach § 34 LPlG NRW auf der Grundlage der dann gültigen Ziele des LEP NRW sowie des Regionalplans zu prüfen.

Bedarf

Gemäß Ziel 6.1-1 des LEP legt die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest; dabei ist gemäß Ziel 6.3-1 des LEP für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Das letztgenannte Ziel ist im Änderungsgebiet nicht mehr umsetzbar. Eine industrielle Nutzung der aktuell genutzten und ungenutzten Flächen ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen heute nicht mehr möglich. Vielmehr ermöglicht die Regionalplanänderung eine ASB-konforme Nutzung und verhindert die Inanspruchnahme von zusätzlichem Freiraum.

Die Regionalplanungsbehörde stellt fest, dass die Stadt Herford zurzeit ausreichend mit Baulandflächen für die Wirtschaft ausgestattet ist und aus der Regionalplanänderung kein Anspruch auf die Neudarstellung von GIB an anderer Stelle entsteht.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten kann im vorliegenden Fall der Umwandlung von GIB in ASB nur eingeschränkt erfolgen, die Alternative wäre in diesem Fall keine Umwandlung vorzunehmen.

Der Änderungsbereich kann – aufgrund der historisch gewachsenen Nutzungen in seinem Umfeld – nicht mehr industriell genutzt werden. Er entspricht damit nicht mehr der in der

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vorgegebenen Definition eines GIB, nach der darin insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sowie emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen untergebracht werden sollen. Durch eine Änderung der Darstellungen im Regionalplan würde eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort erfolgen. Zudem können durch eine Änderung der dargestellten Nutzungsart die geänderten städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Herford umgesetzt werden.

Aufgrund der oben beschriebenen, historisch gewachsenen, realen – inzwischen verfestigten – ASB-typischen Nutzungen im Änderungsbereich und den geänderten städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt für den Änderungsbereich, sieht die Regionalplanungsbehörde im vorliegenden Fall – auch in dem Spannungsfeld zwischen übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und kommunaler Planungshoheit – keine Veranlassung das kommunale Änderungsbegehren negativ zu beurteilen.

Es bestehen keine Alternativen zur Umwandlung des Änderungsbereichs von GIB in ASB.

Flächensparende Siedlungsentwicklung/Brachflächennutzung

Die R-Planänderung ermöglicht künftig mehr als bisher die bauleitplanerische Verortung von Einrichtungen der Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur sowie langfristig auch von Wohnnutzungen und trägt insoweit zum Ziel der flächensparenden Siedlungsentwicklung bei als diese Nutzungen nicht auf Freiflächen erfolgen müssen. Auch etwaige Brachflächen können ASB-typischen Nutzungen zugeführt werden.

3.3.2 Bandinfrastruktur

Bei der beabsichtigten Änderung des RPlans handelt es sich um die regionalplanerische Umwandlung eines bestehenden GIB in ASB aufgrund geänderter städtebaulicher Entwicklungsvorstellungen der Stadt Herford.

Insoweit handelt es sich lediglich um eine Änderung der Darstellungen und nicht um eine Neuausweisung. Durch die angestrebte Änderung erfolgt nach den Angaben der Stadt Herford eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten des Plangebiets. Die Stadt Herford strebt durch die Umwidmung auch eine zukünftige planungsrechtliche Umsetzbarkeit weiterer Vorhaben auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der aktuellen und zukünftig geplanten städtebaulichen Entwicklung an.

Eine kurzwegige verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs an das überörtliche Straßennetz der B 61/B 239, der L 543 und der L 712 ist vorhanden. Der Änderungsbereich ist nach Angaben der Stadt Herford an die Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (ÖPNV) angeschlossen (vergl. Verfahrensunterlagen der Stadt Herford „Projektskizze“, Ziffer 6, Seite 12). Die vorhandene, regionalplanerisch bedeutsame Verkehrsinfrastruktur (Bundesstraße 61/239, Landesstraßen 543 und 712, Schienenstrecken Bielefeld-Minden-Hannover und Herford-Altenbeken) bleibt nach den vorliegenden Unterlagen der Stadt Herford unberührt und ist nicht Gegenstand der angestrebten

Planänderung. Raumordnerisch relevante verkehrliche Aspekte sind daher durch die angestrebte Änderung des RPlans nicht erkennbar.

Raumordnerisch relevante Aspekte hinsichtlich einer Betroffenheit von bestehenden Erfordernissen der Raumordnung aus dem Kapitel 8.2 „Transport in Leitungen“ des LEP sind durch die angestrebte Änderung des Regionalplanes nicht erkennbar.

Raumordnerisch relevante Aspekte hinsichtlich einer Betroffenheit von Erfordernissen der Raumordnung aus den z.Z. im Verfahren befindlichen Änderungen des LEP sind für den Bereich der „Bandinfrastruktur“ durch die angestrebte Änderung des RPlans nicht erkennbar.

Die regionalplanerische Gesamtbewertung für den Bereich der „Bandinfrastruktur“ führt daher abschließend insgesamt zu der Feststellung einer Vereinbarkeit der Änderung mit den entsprechenden raumordnerischen Erfordernissen.

3.3.3 Freiraum

Die 42. Regionalplanänderung ist insbesondere vor dem Hintergrund der textlichen Festlegungen des LEP NRW unter dem Kap. 7 Freiraum (Unterkapitel 7.1 bis 7.5) und der zeichnerischen Gebietsfestlegungen im Maßstab 1:300.000 auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

Der RPlan konkretisiert die freiraumbezogenen Grundsätze des ROG sowie die Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW für die regionale Ebene. Er erfüllt die Funktion des Landschaftsrahmenplanes und forstlichen Rahmenplanes. Die Inhalte der Änderung müssen sich in die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des RPlans GEP – TA OB Bielefeld einfügen. Dies betrifft im Wesentlichen die Festlegungen unter Kapitel B.II. (Natürliche Lebensgrundlagen) und B.IV. (Freizeit und Erholung).

Sowohl der LEP NRW, als auch der RPlan treffen Festlegungen, die allgemein für den Freiraum gelten. Darüber hinaus formulieren der LEP NRW sowie auch der RPlan Ziele und Grundsätze für den Schutz und die Entwicklung für Flächen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (wie z.B. Wald, Gebiete bzw. Bereiche zum Schutz der Natur).

Ergänzend zu den Freiraumaspekten wird in diesem Kapitel auch auf Aspekte des Klimaschutzes / Klimawandels eingegangen.

Grundsätzlich sind im Zuge der Aufstellung von Regionalplanänderungen auch die Ziele des zurzeit im Erarbeitungsverfahren befindlichen Entwurfs der Änderung des LEP als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Da im vorliegenden Fall jedoch keine zusätzlichen konkreten Ziele aus dem Entwurf zu berücksichtigen waren, erfolgte die vorliegende Änderung ausschließlich unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze des 2017 in Kraft getretenen LEP NRW.

Der Änderungsbereich ist im LEP NRW als Siedlungsraum dargestellt, im RPlan –wie ausgeführt- als GIB. Weitere Festsetzungen bestehen weder in LEP noch im RPlan. Freiraumordnerische Festsetzungen sind durch die geplante Regionalplan-Änderung nicht betroffen.

Bei der geplanten Änderung von GIB in ASB ist festzustellen, dass gegenüber der derzeit gültigen Darstellung als GIB keine negativen freiraumverändernden Wirkungen zu erwarten sind. Eine zusätzliche Inanspruchnahme oder Belastung von regionalplanerisch dargestellten Freiraumbereichen oder -funktionen ist durch die Planänderung nicht vorgesehen bzw. nicht festzustellen

4. Artenschutz/Umwelterklärung

4.1 Artenschutz

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 erfolgte auf der Basis der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13. April 2010) eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung.

Das Ziel dieser Abschätzung ist, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für den Regionalplan besteht jedoch nicht.

Danach liegen für die Regionalplanungsbehörde keine Anhaltspunkte vor, die gegen die beabsichtigte Umwandlung sprechen. Eine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch die Stadt Herford vorzunehmen.

4.2 Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 2 ROG

Gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG ist im Rahmen der Änderung eines RPlans eine Umweltprüfung durchzuführen sowie ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann gemäß § 8 Abs. 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Mit der Planänderung soll für den betroffenen Bereich anstelle des bisherigen GIB ein ASB dargestellt werden. Aus Sicht der RPLB werden durch die Änderung keine über die bestehende Regionalplandarstellung hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Die im ASB bauleitplanerisch zu entwickelnden Nutzungen sind in ihren Umweltauswirkungen grundsätzlich eher geringer negativ zu bewerten, als die Umweltauswirkungen der Nutzungsmöglichkeiten, die bauleitplanerisch in einem GIB entwickelt werden können.

Zur Abklärung der Notwendigkeit einer Umweltprüfung wurden entsprechend § 8 Abs. 2 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, mit Schreiben vom 09. Oktober 2017 beteiligt (Screening).

Frühzeitige Hinweise hinsichtlich einer Umweltprüfung wurden von den am Screening Beteiligten sowohl gegen die Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung, wie auch gegen die Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, nicht geäußert. Alle Beteiligten erklärten sich mit dem Verzicht auf eine Umweltprüfung im Rahmen des regionalplanerischen Änderungsverfahrens einverstanden.

Im Ergebnis stellt die RPIB fest, dass eine Umweltprüfung für diese Planänderung nicht erforderlich ist, da sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sowohl durch die Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen des RPlans berührt werden können, als auch durch eine überschlägige Prüfung ergeben haben. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Auch im Rahmen des weiteren Erarbeitungsverfahrens sind keine zusätzlichen Sachverhalte im Hinblick auf erhebliche Umweltauswirkungen bekanntgeworden, so dass die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben aus § 8 Abs. 2 ROG und damit der Verzicht auf eine Umweltprüfung gerechtfertigt ist.

5. Raumordnerische Abwägung

Als Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung der 42. Änderung des RPlans ist festzustellen, dass die beabsichtigte Umwandlung von GIB in ASB die raumordnerischen Zielsetzungen aus dem ROG, dem LEP und des Regionalplanes „GEP - TA Oberbereich Bielefeld“ beachtet und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Die 42. Regionalplan-Änderung entspricht somit in der Gesamtabwägung den Erfordernissen der Raumordnung.

6. Weiteres Verfahren

Gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW zeigt die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW) die 42. Änderung des Regionalplans „GEP - TA OB Bielefeld“; Umwandlung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) in „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) zwischen der Diebrocker Straße und der Engerstraße auf dem Gebiet der Stadt Herford, an.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW wird die Regionalplanänderung wirksam. Die in dem von der Änderung betroffenen Bereich derzeit geltenden Darstellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Á
Á
QÁ^!d^č}*
,



(Anke Recklies)

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
RR-12/2018**

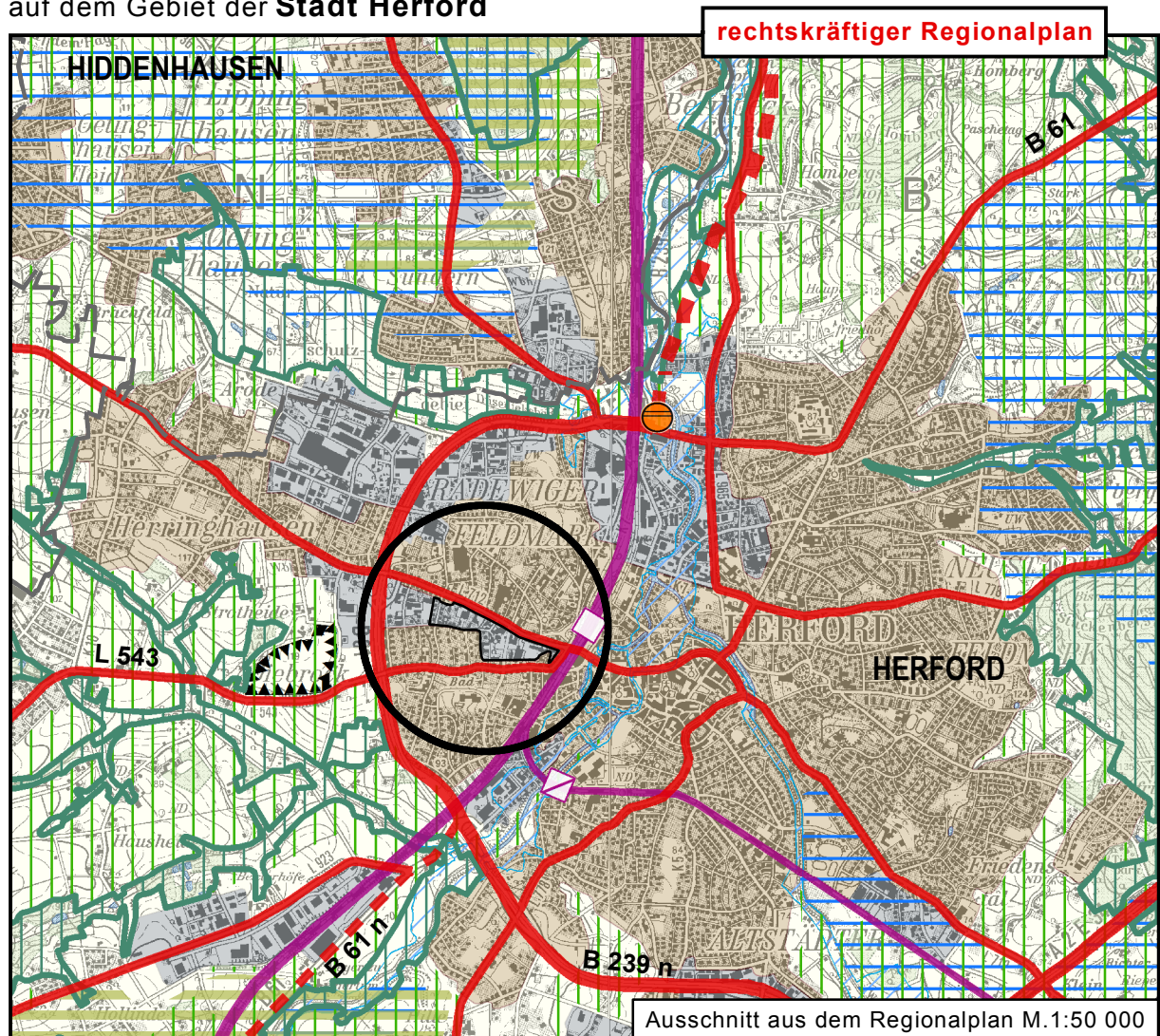
Zeichnerische Darstellung



42. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Stadt Herford**



Der Änderungsbereich ist durch ein **schwarzes Kreissymbol** und **eine schwarze Umrandung des Bereichs** gekennzeichnet.

PLANZEICHENVERZEICHNIS

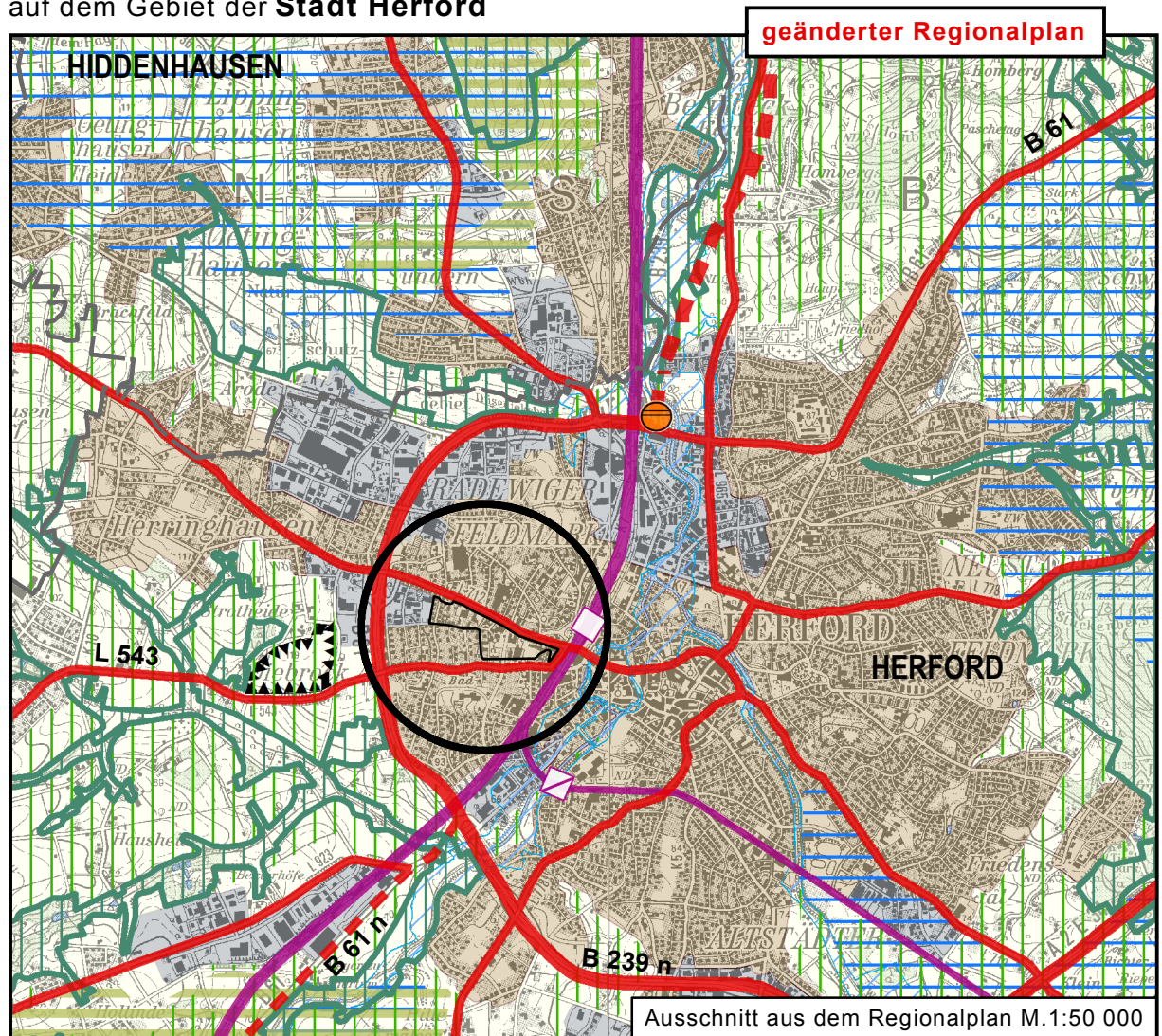
	Gewerbl. und industrielle Nutzungen (GIB)		Schienenwege f. d. Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräum. Verkehr
	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
	Überschwemmungsbereiche		Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



42. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Stadt Herford**




Der Änderungsbereich ist durch ein **schwarzes Kreissymbol** und **eine schwarze Umrandung des Bereichs** gekennzeichnet.

NEUDARSTELLUNG

 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

RÜCKNAHME

 Gewerbl. und industrielle Nutzungen (GIB)

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage
RR-12/2018**

Synopse der Hinweise der Beteiligten

42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: Werre-Wasserverband 9: k.A.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unsere Stellungnahme vom 20.10.2017 ist weiterhin gültig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>F. Firus</p> <p>Werre-Wasserverband</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 20.10.2017 enthält keine Bedenken oder Anregungen.</p>
<p>Stellungnahme</p> <p>Beteiligter: Einzelhandelsverband OWL e.V. 10: k.A.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Sehr geehrte Frau Runte,</p> <p>zu der hier vorliegenden 42. Änderung des Regionalplanes können wir Ihnen mitteilen, dass hierzu von unserer Seite keine Bedenken bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e. V.</p> <p>Geschäftsstelle Minden-Herford</p> <p>gez. Dr. Axel Berger</p> <p>Geschäftsführer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p> <p>Beteiligter: Einzelhandelsverband OWL e.V.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>

<p>11: k.A.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sehr geehrte Frau Runte,</p> <p>zu der hier vorliegenden 42. Änderung des Regionalplanes können wir Ihnen mitteilen, dass hierzu von unserer Seite keine Bedenken bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e. V.</p> <p>Geschäftsstelle Minden-Herford</p> <p>gez. Dr. Axel Berger</p> <p>Geschäftsführer</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Beteiligter: Geologischer Dienst NRW</p> <p>12: k.A.</p> <p>42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld";</p> <p>Umwandlung eines "Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" in "Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)" zwischen der Diebrocker Straße und der Engerstraße auf dem Gebiet der Stadt Herford</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.12.2017, Ihr Zeichen: 32-42 Änd_Hf Unser Zeichen: 31.110/10006/2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich der geplanten Änderung des Regionalplans verweise ich auf meine Stellungnahme vom 25. Oktober 2017 (31.110/7671/2017). Durch die vorgesehenen Änderungen ergeben sich keine erhöhten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser. Ebenfalls sind weitere vom Geologischen Dienst NRW zu vertretenden Belange nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Herford zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag:</p> <p>Gerhard Milbert</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Beteiligter: Stadt Herford 13: k.A.</p>	
<p>Stellungnahme der Hansestadt Herford:</p> <p>Zu der 42. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Detmold Gebietsentwicklungsplan - Teilschnitt Oberbereich Bielefeld bestehen von Seiten der Hansestadt Herford weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Beteiligter: Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 14: k.A.</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht des Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe gibt es keine Einwände vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Anja Stocksieker</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Beteiligter: Bundesnetzagentur 15: 2 Hinweise</p>	
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Herford zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Bundesnetzagentur 16: 2 Hinweise	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Herford zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Stadtwerke Herford GmbH 17: 2 Hinweise	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Herford zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.
Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Planungen die Lage unserer Leitungen. Mögliche Kosten von Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Verursachers. Eine Leitungsauskunft kann bei den Stadtwerken Herford angefordert werden.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 18: 2 Hinweise	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Herford zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.
Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 19: 2 Hinweise	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Herford zur
Gegen die 42. Änderung des Regionalplanes bestehen aus Sicht der städtebaulichen	

Denkmalpflege nach heutigem Kenntnisstand keine Bedenken. Im Änderungsbereich befinden sich folgende Denkmäler:

Motorenfabrik König, Engerstraße 29

Die Bewertung als Industriedenkmal wurde nicht nur aufgrund der Wirtschaftsgeschichte der Stadt Herford, sondern auch unter architektonischen Gesichtspunkten vorgenommen. In der nachvollziehbaren Fabrikarchitektur der Stadt Herford, die seit etwa 1830 durchgehend bis in die 60er Jahre anhand von Denkmälern nachgezeichnet werden kann, nimmt dieses Objekt innerhalb dieser Entwicklungsreihe eine herausragende, weil andern Orts nicht mehr vorhandene, Rolle ein. Besonders wirkt dieses Gebäude durch seinen hervorragend architektonisch gegliederten Treppenhausturm mit Uhr.

Villa, Diebrocker Straße 40

Durch die Entstehungsgeschichte ist das Haus Dokument des bürgerlichen Wohlstandes in der Frühzeit der Industrialisierung. Der Bau gehört zu den bedeutenden Herforder Villen um die Jahrhundertwende außerhalb der ehemaligen Stadtmauerbefestigungsanlagen. Durch seine Gestaltung erweist sich der Bau als ein bedeutendes Werk der Spätbarocks und Zopfstils und ist somit auch aus baukünstlerischer Sicht (gründerzeitliche Bauten) in hohem Maße denkmalwürdig.

Wohnhaus, Diebrocker Straße 34

Das Gebäude ist eine zweigeschossige Backsteinvilla mit Risalit zur Fassade und zur Seitenfront, Gliederungen und Rahmungen in Werkstein in Formen der Neurenaissance, farbiger Stuckdekor, um 1900 erbaut. Die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Herford sahen für diesen Bereich zur Sicherung vorhandener geschichtlicher Aussagewerte und der die Qualität des Ortsbildes bestimmenden Prägewerte den Erhalt der Baustruktur vor.

Verwaltungsgebäude ehem. Bürstenfabrik Coronet, König & Böschke

Die Bewertung als Industriedenkmal wurde nicht nur aufgrund der Wirtschaftsgeschichte der Stadt Herford, sondern auch unter architektonischen Gesichtspunkten vorgenommen. In der nachvollziehbaren Fabrik- und Produktionsarchitektur der Stadt Herford, die seit etwa 1830 durchgängig bis in die 60er Jahre anhand von Denkmälern nachgezeichnet werden kann, nimmt das Objekt innerhalb dieser Entwicklungsreihe eine ganz herausragende, weil andern Orts nicht mehr vorhandene, Rolle ein. Die Struktur des Gebäudes bildet in ihrer Maßstäblichkeit und Gestalt einen bedeutsamen Beitrag zur Charakterisierung des überlieferten

Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.

<p>Ortsbildes des Stadtteils "Radewig".</p> <p>Fassade des Gebäudes Diebrocker Straße 4</p> <p>Die Zielvorstellungen der Stadt Herford sahen für diesen Bereich zur Sicherung vorhandener geschichtlicher Aussagewerte und der die Qualität des Ortsbildes bestimmenden Prägewerte den Erhalt der Fassadenstruktur vor.</p> <p>In ihrem Änderungsantrag vom 30.08.2017 formuliert die Stadt Herford die Notwendigkeit der Änderung aus der Rückläufigkeit der gewerblichen Nutzungen. Die Nutzungsänderungen in der Vergangenheit hin zu Dienstleistung, Handel und Nahversorgung haben das Gebiet verändert. Nicht störende, gewerbliche und gemischte Nutzungen sind aber noch vorhanden und prägen auch heute das Erscheinungsbild. Aufgrund der in der Vergangenheit formulierten städtebaulichen Zielplanungen sollte aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege, die Ablesbarkeit der industriellen Vergangenheit auch in der Zukunft gewährleistet sein. Darum sollte die Stadt Herford die LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur bei der Änderung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen frühzeitig beteiligen. Eine gemeinsame Ortsbegehung im Vorfeld konkreter Planungen sollte und könnte Zielvorstellungen zur Erhaltung von wichtigen Baustrukturen formulieren.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Stellungnahme</p> <p>Beteiligter: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West 20: 2 Hinweise</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Herford zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld 21: 2 Hinweise</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (IHK) nimmt zur Umwandlung von GIB in ASB zwischen der Diebrocker Straße und der Engerstraße auf dem Gebiet der Hansestadt Herford wie folgt Stellung und verweist auf das gleichlautende Schreiben vom 02.11.2017:</p> <p>Die IHK erhebt keine Bedenken gegen die o.g. 42. Änderung des Regionalplans. Die den Unterlagen beigefügte Projektskizze begründet den Anlass der Änderung für einen ASB, um das Nahversorgungszentrum Engerstraße zu stärken und Planungsrecht zu schaffen.</p> <p>Im Bestand des Gebietes befinden sich typische Industriebetriebe nur noch in untergeordneter Anzahl, die auch über die nachgeordneten Planungsebenen Bauleitplanung gesichert und erweitert werden können.</p> <p>Ziel der Stadt ist es nicht mehr, im Änderungsbereich weitere Industrie anzusiedeln, da es aus immissionsrechtlichen Gründen schwer umsetzbar sein wird. Das ist für die IHK nachvollziehbar. Für Industrieansiedlung wird Herford andere Flächen benötigen und mit Unterstützung der Wirtschaft im Regionalplanverfahren benennen.</p> <p>Die IHK regt im Hinblick auf das kommende Regionalplanverfahren an, das o.g. Änderungsgebiet gemäß der tatsächlichen Nutzung neu zu kategorisieren. Große Teile der Flächen sind einer neuen Kategorie ASB-Gewerbe zuzuordnen, die dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Herford weitgehend entspricht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Herford zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt. Die Anregung für das kommende Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p> <p>Beteiligter: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 22: 2 Hinweise</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Herford zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

<p>Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von der 42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP)- Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPlG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie, mich trotzdem über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne- auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.drifter.nabeg@bnetza.de zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg als Bergverwaltung, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW 23: k.A.</p>	
<p>keine Bedenken</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Beteiligter: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur 24: k.A.</p>	
<p>keine Bedenken</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 25: k.A.</p>	

keine Bedenken	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Wasserverband Kreis Herford-West	
26: k.A.	
keine Bedenken	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Kreis Herford	
27: k.A.	
keine Bedenken	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Stadt Enger	
28: k.A.	
keine Bedenken	

**Anlage 3 zur Beschlussvorlage
RR-12/2018**

Liste der verwendeten Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFAB	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich
AG	Aktiengesellschaft
AP	Allgemeiner Planungsteil
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
B	Bundesstraße
BBodSchG	Bundes Bodenschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BI	Stadt Bielefeld
BK	Biotopkataster
BM	Bürgermeister
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous ecological functionality-measures (= Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
dB(A)	Dezibel (A-bewerteter Schalleistungspegel)
DIN	Deutsche Industrie Norm
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entwurf
evtl.	eventuell

FFH	Fauna-Flora-Habitat (Europäisches Schutzgebiet)
FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz der Raumordnung
GE	Gewerbegebiet
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GI	Industriegebiet
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIFPRO	Methode zur Gewerbe- und Industrieflächen-Bedarfsprognose
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GT	Kreis Gütersloh
GSN	Gebiet zum Schutz der Natur
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
IT	Informations-Technologie
i.V.m.	in Verbindung mit
HX	Kreis Höxter
K	Kreisstraße
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz
L	Landesstraße
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP NRW	Landesentwicklungsplan
LINFOS	Landschaftsinformationssammlung
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes

	Landesplanungsgesetz DVO
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Landeswassergesetz
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur – und Verbraucherschutz
MKULNV	Ministerium für Klima Umwelt, Landwirtschaft, Natur – und Verbraucherschutz
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
OB	Oberbereich
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
PB	Kreis Paderborn
Rd. Erl.	Runderlass
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RPIB	Regionalplanungsbehörde
RPlan	Regionalplan
SHS	Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
TA	Teilabschnitt
TA (Luft)	Technische Anleitung
TP	Teilplan
UP	Umweltprüfung
US	Umweltstudie
VB	Verbund (Biotopverbund)
VS	EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Z	Ziel der Raumordnung